- 7. in streitigen Fällen die rechtsfundigen Bertreter zu beftellen, so oft dies erforderlich ift:
- 8. die ordentliche und außerordentliche Generalversammlung zu berufen und die Geschäftsvorlagen vorzubereiten;
- 9. in den Fällen, wo die Prämiengelder nicht zur Deckung der statutenmäßigen Verpflichtungen im Semester hinreichen, einen außerordentlichen Kredit in Anspruch zu
  nehmen, die Nothwendigkeit aber bei der nächsten Generalversammlung nachzuweisen;
- 10. durch den Kassier die Hauptbucher, Kassa und den Kataster des Bereins führen, sowie die halbjährigen Rechnungsabschlüffe und Bilanzen ansertigen zu lassen und die von der Generalversammlung genehmigten Rechnungsabschlüffe der fürstl. Regierung mitzutheilen;
- 11. dem Raffier, den Schätzmännern und Agenten bie gefchäftlichen Beijungen zu ertheilen;
- 12. in nicht ftreitigen, aber bedenklich scheinenden Fällen einer Schadensliquidirung aus eigenem Ermessen oder auf Anregung des Kontrolausschuffes eine Revision des Liquidirungsaktes und die endgültige Feststellung des Ersages vorzunehmen, unter Borbehalt der Berufung für den Beschädigten an das statutenmäßige Schiedsgericht;
- 13. die berechneten Prämien zur Verfallszeit durch den Kassier von den Vereinsmitgliedern einzuheben und nöthigenfalls die zwangsweise Eintreibung der Rückstände zu verfügen:
- 14. der fürstlichen Regierung und den Kontrolausschüffen gu jeder Beit Ginficht in die gesammte Geschäftsgebahrung zu gestatten und verlangte Ausfünfte zu ertheilen.

## C. Kontrolausichuß.

## § 37.

Der Kontrolausschuß besteht aus 3 Mitgliedern, von benen 2 aus den Bereinsmitgliedern der obern, 1 aus jenen der untern Landschaft zu wählen sind.